



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Spitzenorganisationen

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10241

bearbeitet von:
Frau Kallert

D2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

nur per Mail

Vorgriffsregelung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung (Sonderurlaub bei Betreuung eines erkrankten Kindes) ab dem 1. Januar 2024

D2.30106/43#4

Berlin, 22. Dezember 2023

Seite 1 von 2

Durch das „Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften – Pflegestudiumstärkungsgesetz“ (PflStudStG) vom 15.12.2023, das eine Änderung des § 45 Absatz 2a SGB V vorsieht (Artikel 8b Nummer 3d und Artikel 9 Absatz 2 PflStudStG), wird ab dem 1. Januar 2024 anstatt des wieder regulären Leistungszeitraums für das Krankengeld bei Betreuung eines erkrankten Kindes eine befristete Erhöhung für die Jahre 2024 und 2025 erfolgen.

Zur systemgerechten und ebenfalls befristeten Übertragung in das Beamtenrecht hat BMI einen Referentenentwurf zur Vierten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung erarbeitet.

Im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Verordnung (rückwirkend zum 1. Januar 2024) bitte ich zum 1. Januar 2024 § 21 der Sonderurlaubsverordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1284), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 16. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 80) geändert worden ist, wie folgt anzuwenden:

Für die Kalenderjahre 2024 und 2025 beträgt die Dauer des gewährten Sonderurlaubs abweichend von § 21 Absatz 1 Nummer 4 SUrIV

1. für jedes Kind längstens bis zu 13 Arbeitstage im Urlaubsjahr, für alle Kinder zusammen höchstens 30 Arbeitstage im Urlaubsjahr,
2. bei alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten beträgt die Dauer des gewährten Sonderurlaubs für jedes Kind längstens bis zu 26 Arbeitstage im Urlaubsjahr, für alle Kinder zusammen höchstens 60 Arbeitstage im Urlaubsjahr.

Zur Begründung:

Beamtinnen und Beamte sollen durch eine derzeit noch im Rechtsetzungsverfahren befindliche Änderung der Sonderurlaubsverordnung befristet für die Kalenderjahre 2024 und 2025 bis zu 13 Arbeitstage Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge erhalten. Dies entspricht einer Übertragung von rund 90 Prozent (rechnerisch 86,6 Prozent) der 15 Tage Freistellung gemäß § 45 SGB V und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Krankengeldanspruch als Lohnersatzleistung der Höhe nach noch um individuell anteilige sozialversicherungsrechtliche Abgaben gekürzt wird.

Die Anzahl der Sonderurlaubstage für Alleinerziehende sowie die maximale Höhe des Anspruch bei mehreren Kindern leitet sich von 13 Tagen proportional im gleichen Verhältnis ab, wie dies § 45 Absatz 2a SGB V für die Beschäftigten vorsieht. Alleinerziehende werden bis zu 26 Sonderurlaub gewährt. Bei mehreren Kindern beträgt die Anspruchshöhe maximal 30 und bei Alleinerziehenden 60 Tage pro Kalenderjahr.

Dieses Rundschreiben tritt mit Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Sonderurlaubsverordnung außer Kraft.

Im Auftrag

Dr. Mammen